

Elfter Abschnitt. Die Gemeindeverwaltung.

§ 63.

Nach Art. 1 der hamburgischen Verfassung besteht „die freie und Hansestadt Hamburg“ aus der Stadt Hamburg und dem mit derselben verbundenen Gebiet.

Wie dies bei einem Stadtstaat nicht anders sein kann, bildet die Stadt historisch und politisch den Kern und den eigentlichen Lebensnerv des Staates. In alter Zeit war sie sogar die absolute Herrscherin über das ihr unterworfenen Landgebiet. Der Rat und die Mitglieder der bürgerlichen Kollegien wurden ausschließlich aus innerhalb der Stadt wohnenden Stadtbürgern gebildet, und die Erbgemeinschaft, d. h. das Recht zum Besuche der Erbgemeinschaft, stand nur den Grundeigentümern der Stadt, und auch später (seit 1712) daneben nur den in der Stadt „mit eigenem Feuer und Herd wohnhaften“ Eigentümern ländlicher Grundstücke zu. (S. oben § 32.)

Diese ungerechte Behandlung der Bewohner des Landgebiets ist durch die Verfassung von 1860 beseitigt; noch immer aber prägt sich die dominierende Bedeutung der Stadt darin aus, daß zwischen Angelegenheiten des Staates und der Stadt Hamburg staatsrechtlich kein Unterschied gemacht wird, so daß die Behörden und sonstigen Organe des Staates (Senat, Bürgerchaft, Bürgerausschuß, Verwaltungsabteilungen, Deputationen u. s. w.) zugleich auch für die Stadt zu fungieren haben, und auch das Budget und das Vermögen des Staates und der Stadt identisch sind.¹

¹ Im Art. 97 der Verfassung heißt es: „Die Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Hamburg werden in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates von Senat und Bürgerchaft geleitet, soweit das Gesetz nicht etwas